

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muechere@stadt.wuppertal.de
	Datum:	14.04.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0355/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.05.2008	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
03.06.2008	Bezirksvertretung Oberbarmen	Empfehlung/Anhörung
06.06.2008	Bezirksvertretung Vohwinkel	Empfehlung/Anhörung
10.06.2008	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
11.06.2008	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
17.06.2008	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Empfehlung/Anhörung
18.06.2008	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.06.2008	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
23.06.2008	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplanverfahren - Landschaftsplan Wuppertal-Nord Offenlegungsbeschuß		

Grund der Vorlage

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 27 b LG NRW und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 27 a LG NRW

Beschlussvorschlag

- den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zur Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarstädte wird zugestimmt.
- Die erneute Aufstellung aufgrund eines erweiterten Geltungsbereichs im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes für den nördlichen, unbesiedelten Bereich des Stadtgebietes wird gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW 2007 S.226) beschlossen.
Das Plangebiet wird begrenzt durch die Stadtgrenzen der Städte Schwelm, Sprockhövel, Hattingen (Ennepe-Ruhr-Kreis), Velbert, Wülfrath und Haan (Kreis Mettmann) und erfasst die Bereiche östlich der B 51 im Bereich des Naturschutzgebietes "Im Hölken", nördlich der Linderhauser Str." bis zur Siedlung

"Erlenrode", nördlich der A 46 und östlich der A 1, den Raum Nächstebreck, den Nordpark, beidseitig der "Herzkamper Str." und nördlich des Westfalenweges, den Ortsteil Dönberg umschließend, südlich des Westfalenweges im Bereich des "Mirker Hain" bis zur "Eschenbeck", nördlich des Siedlungsbereiches "Am Elisabethheim" und "Triebelsheide", westlich des "Eckbusches" und des Bayer-Forschungszentrums, nördlich und teilweise südlich der "Pahlkestr.", die Abgrabungsflächen westlich der B 224 n im Verlauf der B 224 und B 7, südlich der Ortslage Schölller bis zum Naturschutzgebiet "Krutscheid" und westlich des Gewerbegebietes "Simonshöfchen".

3. Die öffentliche Auslegung des geänderten Landschaftsplanes Wuppertal-Nord – Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Textteil – wird beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird im Anschluss an den Beschluss des Rates durchgeführt.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Nachdem der Rat der Stadt am 29.03.2004 den Landschaftsplan Wuppertal-Nord als Satzung beschlossen hatte, wurde der Landschaftsplan der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung des Landschaftsplanes erfolgte am 30.09.2004 unter Auflagen. Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt Wuppertal am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Nord konnte am 29.03.2005 öffentlich bekannt gemacht werden und somit Rechtskraft erlangen.

Einige der Auflagen aus der Genehmigung der Bezirksregierung beziehen sich auf ein kurzfristig einzuleitendes Änderungsverfahren, für das am 27.06.2005 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

Zu 1.

Frühzeitige Beteiligung

Im Sommer 2006 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger im Rahmen zweier Veranstaltungen im Verwaltungshaus Neumarktstraße und im Rathaus Barmen durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten Informationsveranstaltungen zu den geplanten Änderungen für die Umweltverbände, die Landwirte und für den Beirat für Landwirtschaft und Ernährung. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in Form einer CD-Rom mit den beabsichtigten Änderungen.

Zu 2.

Erweiterung des Geltungsbereiches

Nach der Rechtskraft von vier Wuppertaler Landschaftsplänen, wurde es erforderlich, einen fünften „Landschaftsplan Wuppertal-Mitte“ aufzustellen. Ursprünglich war beabsichtigt sämtliche „Restflächen“ die gem. Landschaftsgesetz in den Geltungsbereich eines Landschaftsplanes aufzunehmen sind, in den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte aufzunehmen. Um den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte nicht mit zu vielen Einzelflächen zu belasten hat man diesen Landschaftsplan auf die sechs großen innerstädtischen Freiräume begrenzt und die übrigen Flächen den angrenzenden Landschaftsplänen zugeordnet.

Dies führt zu mehreren geringfügigen Geltungsbereichserweiterungen und zu folgenden größeren Erweiterungen:

- Kalksteinabbaugebiet Dornap
- Die Bereiche nördlich August-Bebel-Straße / Hansastrasse
- Die Nordbahntrasse im Bereich Tesche/Lüntenbeck – Eskesberg/Dorp

Die Erweiterungen des Geltungsbereiches sind nicht zwingend mit einer flächendeckenden Festsetzung (Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet) versehen.

Es wurden auch Kleingartenflächen in den Geltungsbereich aufgenommen, die an den bisherigen Geltungsbereich angrenzten, da die Aufnahme dieser Flächen auch eine Forderung der Bezirksregierung aus früheren Verfahren war, hier wurde jedoch kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Zu 3.

Änderung von Festsetzungen

1. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses wurde für das erste Änderungsverfahren zugesagt, dass, für die Flächen, die mit der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Festsetzung“ festgesetzt sind, eine Schutzkategorie gem. Landschaftsgesetz NRW festgesetzt wird. Welche Schutzkategorie gewählt wird, wird im Einzelfall entschieden und begründet. Bei der Neufestsetzung der Flächen wurde eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zugesagt.

Hierzu hat der Ausschuss für Umwelt in seiner Sitzung am 01.02.05 beschlossen, dass das Änderungsverfahren mit dem Ziel zu führen ist, dass keine Hofstellen im Naturschutzgebiet liegen und diese Flächen möglichst die Schutzfestsetzung Landschaftsschutzgebiet erhalten.

27 Flächen waren im Landschaftsplan Wuppertal-Nord als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens erfolgen Festsetzungen als Landschaftsschutzgebiet

Krutscheidter Bachtal
Eigenbachtal
Jungmannshofer und Steingeshofer Siepen
Mühlenbach
Obenrohleder
Offenlandkomplex südlich vom Ötersbach
Ibach Einzugsgebiet
Buchenwald Hohenholz - zum Lohbusch

als geschützter Landschaftsbestandteil

Obst-/Bauerngarten/Kleine Lindenallee ehem. Zollstation Schöllersheide
Holthäuser Bachtal
Brucher Bachtal
Waldbereich Triebelsheide
Quellbereiche des Krähenberger Baches
Asbrucher Bachtal
Galgenbusch
Obstwiese Schmetzes Heidacker
Siepen nördlich Brunnenhäuschen
Königssiepen
Schellenbeck
Mählersbeck
Obere Junkersbeck
Oberes Felderbachtal
Kämpersbusch und oberes Erlenroder Bachtal

als Naturschutzgebiete

Steinberger Bachtal
Unterlauf des Schevenhofer Baches (Erweiterung des Naturschutzgebietes
Hardenberger Bachtal)
Bachtal um den Buchenmischwaldkomplex Grünental (Erweiterung des
Naturschutzgebietes Hardenberger Bachtal)
Kattenbreuken (Erweiterung des Naturschutzgebietes Junkersbeck).

festgesetzt.

Die Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile beschränkt sich auf Kernbereiche ehemaliger Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen. Die Restflächen werden als allgemeines Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

2. Eskesberg

Die Bezirksregierung hatte in der Genehmigungsverfügung gefordert, dass nach Abschluss des Verfahrens zur 33. Regionalplan (GEP 99) – Änderung (Eskesberg) die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Wuppertal-Nord in einem Änderungsverfahren an die aktuellen Darstellungen des GEP anzupassen sind.

Hierzu wurde im Beitrittsbeschluss zugesagt, dass die Anpassung der Festsetzungen des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord an die 33. Regionalplanänderung in einem ersten Änderungsverfahren vollzogen wird.

Die Wald- und Grünlandflächen nördlich der ehemaligen Deponieflächen werden entsprechend der Darstellung im Regionalplan (Bereich zum Schutz der Natur) als Naturschutzgebiet festgesetzt. Ausgenommen von dieser Festsetzung bleiben die ebenfalls im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellten Ackerflächen.

3. Kalksteinabbaugebiet Dornap

Hierzu wurde zugesagt, dass die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Wuppertal-Nord ausgegrenzten Bereiche der Kalkabbaugebiete im ersten Änderungsverfahren wieder in den Geltungsbereich einbezogen werden. Nun sind die im ersten Verfahren ausgegrenzten Flächen im Bereich des Kalksteinabbaugebietes Dornap in den Geltungsbereich aufgenommen und entsprechend den Aussagen im Regionalplan als Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet festgesetzt. Bei derzeitigen oder zukünftigen Betriebsflächen wurde auf eine Festsetzung verzichtet. Es wurde für die Kalksteinabbauflächen das Entwicklungsziel 3, – „Wiederherstellung“ in den Landschaftsplan aufgenommen.

Das Entwicklungsziel Wiederherstellung wird für die Flächen im Kalksteinabbaugebiet Dornap dargestellt, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord liegen, für die nur teilweise Schutzfestsetzungen vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei um Flächen, die noch abgebaut werden oder für die im Rahmen der Abbauplanung noch Veränderungen vorgesehen sind.

Nach Beendigung des Kalkabbaus sind die Flächen mit dem Entwicklungsziel 3 entsprechend der Planfeststellung und den Abbau- und Rekultivierungsplänen wiederherzustellen.

Neben den Zielen des Kalksteinabbaus wurde auch die Änderung des Regionalplanes zur Verlängerung–Ost der Regiobahn berücksichtigt.

4. Hofstellenkataster

Am 20.12.2004 wurde im Rahmen des Beitrittsbeschlusses vom Rat der Stadt beschlossen, dass das zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmte Hofstellenkataster Gegenstand des Landschaftsplanes wird.

Auf Grundlage des Hofstellenkatasters wird im Rahmen des Änderungsverfahrens ein zusätzliches Entwicklungsziel dargestellt und zwar das Entwicklungsziel 7 – „Entwicklungsfläche für die Landwirtschaft“.

Mit dem Entwicklungsziel sind mögliche Erweiterungsflächen für Hofstellen dargestellt. Die in dem Kataster landwirtschaftlicher Hofstellen dargestellten Entwicklungsräume weisen Flächen aus, in denen zur Erhaltung der Wirtschaftsfähigkeit der Betriebe erforderliche Erweiterungs- oder Ergänzungsbauten durchgeführt werden können.

Ungeachtet anderer notwendiger Genehmigungen oder Erlaubnisse und unter Anwendung der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes NRW (Verpflichtung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) können auf den dargestellten Flächen landschaftsrechtliche Belange den Vorhaben nicht so entgegen gestellt werden, dass daraus eine Versagung der landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 69 LG NRW abzuleiten wäre.“

Bei der Durchführung des Änderungsverfahrens ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange genau wie bei dem Verfahren zur Aufstellung des Verfahrens vorgesehen. Zusätzlich wird es Abstimmungsgespräche mit den hauptsächlich betroffenen Nutzergruppen und den anerkannten Umweltverbänden geben.

5. Naturdenkmale:

Neben den bereits im früheren Verfahren festgesetzten Naturdenkmalen werden im 1. Änderungsverfahren sechs neue Naturdenkmale festgesetzt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um geologische Naturdenkmale.

Dies sind im einzelnen:

- Böschung der Ladestraße zum Güterbahnhof Dornap-Hahnenfurt
- Höhlengebiet Möddinghofe
- Felswand nördlich Unterer Dorrenberg
- Dolinenfläche Bramdelle
- Nordrand der ehem. Tongrube Uhlenbruch

- Grundhöckerrelief an der Nordböschung der Bahntrasse westlich des Dorper Tunnels

Zusätzlich zu den bereits im Landschaftsplan festgesetzten botanischen Naturdenkmälern werden keine weiteren festgesetzt. Neue zu schützende Bäume u.a. aus den Bürgermeldungen im Jahre 2006 liegen im nördlichen Bereich des Stadtgebietes im bauplanerischen Innenbereich, also außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Hier erfolgt der Schutz durch eine ordnungsbehördliche Verordnung.

6.Landschaftsschutzverordnung

Im Rahmen der Änderung des Landschaftsplans Wuppertal-Nord werden auch die letzten Restflächen der alten, noch nach Reichsnaturschutzgesetz erlassenen Landschaftsschutzverordnung von 1975 aufgehoben. Da diese sich auch auf Flächen erstreckte, für die zukünftig kein Landschaftsschutz festgesetzt werden soll, wurden hierzu Flächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen, jedoch ohne Landschaftsschutzfestsetzung.

Anlagen

1. Behandlung der Bedenken und Anregungen
2. Textteil mit Grundlagen und Erläuterungen
3. Festsetzungskarten
4. Entwicklungskarten